





AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.10.2022

Nummer 60

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische-Gesichtsmaske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: <u>notdienst-zahn.de</u>

- Apotheken: www.apotheken.de oder

www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

<u>Folgende Anlage ist Bestandteil dieses</u> <u>Amtsblattes:</u>

Anlage 1: Öffentliche Bekanntmachung des Antrags der CASEA GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung des bestehenden Gipssteinbruchs in der Gemarkung Sulzheim durch Erweiterung der Abbaufläche



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 60

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 32/22

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Casea GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Gipssteinbruchs in der Gemarkung Sulzheim (aktuelles Abbaugebiet: Grundstücke Fl.-Nrn. 628 bis 647 der Gemarkung Sulzheim):

Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim um eine Fläche von ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, Bayern

ANTRAGSGEGENSTAND

Die Casea GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Gipssteinbruchs durch Erweiterung der Abbaufläche um ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim beantragt.

Die Erweiterungsfläche soll nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Änderungsvorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG, § 1 i. V. m. Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Des Weiteren besteht für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)). Die Antragstellerin hat daher zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorgelegt.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV, § 10 BImSchG und den Vorgaben der 9. BImSchV sowie des UVPG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Das Änderungsvorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag für die Erweiterung des Gipssteinbruchs liegt zusammen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht und den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 16.11.2022 (Auslegungsfrist) während der jeweils allgemeinen Dienststunden

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, Zimmer-Nr. 25 und
- im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 251 zur Einsichtnahme aus.

Soweit die Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung ausgelegt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV).

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme in die ausliegenden Antragsunterlagen nur unter Wahrung der ggf. zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden, pandemiebedingten Einlassbeschränkungen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen bzw. des Landratsamtes Schweinfurt möglich.

Im Landratsamt Schweinfurt besteht derzeit das Erfordernis einer vorherigen Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 09721/55-559) sowie die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Antragsunterlagen sowie insbesondere der UVP-Bericht sind während des Auslegungszeitraums zusätzlich auf dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (https://uvp-verbund.de/by) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

II. Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also vom **17.10.2022 bis einschließlich 16.12.2022 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt als Genehmigungsbehörde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, erhoben werden. Das Erheben von Einwendungen per einfacher E-Mail ist zulässig.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG und § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt sind. Auf Verlangen der Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die gegen das Änderungsvorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf **Donnerstag**, **19.01.2023**, **9.30 Uhr**, bestimmt und im Großen Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 100 A) des Landratsamtes Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BlmSchG).

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Nach § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus berücksichtigt werden. Insbesondere kann nach § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 PlanSiG als Ersatz für den Erörterungstermin eine Online-Konsultation durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin kann auch aus den Gründen des § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV entfallen, insbesondere, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind.

Sollte der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden oder entfallen, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach § 10 Abs. 7 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 27.09.2022 Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai Abteilungsleiterin Umwelt und Bau